



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen  
und für Europa

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

per Postzustellungsauftrag

Herrn  
Marcel Langner

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>  
sabrina.baecker@mdfe.brandenburg.de

Potsdam, 4. Januar 2023

Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß AIG, BbgUIG und VIG hinsichtlich der KV 597/22 und „sämtlicher anderer Beschlüsse, die in diesem Energiespar-Kontext angefallen sind“

hier: Ihre E-Mail vom 08.12.2022, gerichtet an die Staatskanzlei (StK)

Sehr geehrter Herr Langner,

das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) erlässt folgenden

### Bescheid

1. Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 1 AIG in die KV 567/22 wird abgelehnt. Weitere „Beschlüsse, die in diesem Energiespar-Kontext angefallen sind“ existieren nicht im MdFE.
2. Kosten werden nicht erhoben.



## Begründung

### I.

Sie wandten sich mit o.g. E-Mail über die Plattform [www.fragdenStaat.de](http://www.fragdenStaat.de) an die Staatskanzlei und baten um Übersendung der Kabinetttvorlage Nr. 597/22 und „sämtlicher anderer Beschlüsse, die in diesem Energiespar-Kontext angefallen sind“.

Die Staatskanzlei gab Ihr Antragsbegehren am 29.12.2022 zuständigkeitshalber an das MdFE ab. Eine Abgabennachricht wurde Ihnen erteilt.

### II.

1. Ihrem Anspruch auf Akteneinsicht in die Kabinetttvorlage Nr. 597/22 stehen überwiegende öffentliche Interessen gegenüber. Weitere „Beschlüsse, die in diesem Energiespar-Kontext angefallen sind“ existieren nicht im MdFE. Der Antrag ist daher vollumfänglich abzulehnen.

Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass Beschlüsse der Landesregierung zu einzelnen kabinettspflichtigen Angelegenheiten nicht im eigentlichen Sinne in schriftlicher Form existieren. Gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) ist der Landesregierung über Angelegenheiten, die sie zu entscheiden oder förmlich zur Kenntnis zu nehmen hat, von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung eine Vorlage – sogenannte Kabinetttvorlage - zu unterbreiten. Damit werden lediglich die Kabinetttvorlagen entweder zur Unterrichtung oder zur Beschlussfassung schriftlich verfasst. Die Landesregierung entscheidet dann über diese Vorlage bzw. nimmt sie zur Kenntnis. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird entgegen Ihrer Annahme nicht in Form eines schriftlich formulierten Beschlusses festgehalten, sondern vielmehr u.a. im Rahmen von entsprechenden Pressemitteilungen bekannt gegeben.

Sämtliche nachfolgenden Ausführungen beziehen sich mithin ausschließlich auf die Kabinettvorlage 567/22, die der Landesregierung zur Beschlussfassung zugeleitet wurde.

Nach § 1 AIG hat grundsätzlich jeder das Recht auf Einsicht in Akten, soweit dem Begehren nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG ist ein Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht.

So liegt der Fall hier.

Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz vom 5. September 1997 (LT-Drs. 2/4417) soll der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung unter dem Stichwort der „exekutiven Eigenverantwortung“ aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden. Aus diesem Grund enthält § 4 Abs. 1 Nr. 3 einen Versagungsgrund, der eine Einsichtnahme dann ausschließt, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Damit sind die Beratungen des Kabinetts und alle Arbeiten und Beratungen zu ihrer Vorbereitung gemeint. Die Regelung erfasst auch die Beratungen der Amtschefs, die die Kabinettsitzung vorbereiten, sowie alle zur Vorbereitung der Sitzungen und der vom Kabinett zu treffenden Entscheidungen gefertigten Unterlagen.

Da die o.g. Kabinettvorlage eine solche Unterlage darstellt, scheidet eine Akteneinsicht mithin aus.

In seinem Urteil vom 6. April 2004 (3 K 1900/00) zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 AIG hat das Verwaltungsgericht Potsdam festgestellt, dass der Schutz über den Beratungszeitraum hinaus andauert.

2. Eine Akteneinsicht nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 Absatz 1 UIG kommt nicht in Betracht, da in den hier vorliegenden Akten keine Umweltinformationen im Sinne des UIG enthalten sind.

3. Es besteht auch kein Akteneinsichtsrecht gemäß § 2 Absatz 1 VIG, da die vorliegenden Akten keine Verbraucherinformationen enthalten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 AIG. Danach werden in Verbindung mit der AIGGebO für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr wird hier abgesehen, weil es sich um einen einfachen Fall im Sinne des § 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.2.1 AIGGebO handelt.

#### Hinweis

Gem. § 11 Abs. 2 S. 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheides nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

